

AZ: 14824/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Verbrauchsabrechnung für Erdgaslieferungen sowie über Abschlagsforderungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit dem Jahr 2019 mit Erdgas (Bruttogrundpreis 228,12 EUR/Jahr, Bruttoarbeitspreis 7,98 ct/kWh). Die Beschwerdegegnerin verlangte ab dem 01.10.2022 einen Bruttogrundpreis von 205,12 EUR/Jahr sowie einen Bruttoarbeitspreis von 11,06 ct/kWh. Diese Erhöhung begründete sie mit der Neueinführung einer Gasbeschaffungsumlage in Höhe von 2,419 ct/kWh sowie einer Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 ct/kWh. Zum 01.11.2022 erhöhte die Beschwerdegegnerin wegen gestiegener Kosten für Beschaffung und Vertrieb den Bruttoarbeitspreis bei gleichbleibendem Bruttogrundpreis um 17,9 ct/kWh auf 30,99 ct/kWh. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos eine Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe seit dem Jahr 2021 keine monatlichen Abschläge mehr von seinem Bankkonto eingezogen. Er wisse nicht, welche Abschläge er zahlen solle. Auch die Jahresrechnung 2021 habe er bis zum 03.05.2023 noch nicht erhalten.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin eine Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021, einen Abschlagsplan sowie angemessene monatliche Lastschriftbuchungen für Abschlagszahlungen.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 40c Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Anspruch auf die fällige Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2021. Falls der Beschwerdeführer diese noch nicht erhalten hat, steht dem Beschwerdeführer auch für das Folgejahr 2022 eine Verbrauchsabrechnung zu.

Soweit die Beteiligten monatliche Abschlagszahlungen vereinbart haben, muss die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auch mitteilen, welche Abschläge zu welchen Terminen sie verlangt.

Soweit der Beschwerdeführer zusätzlich verlangt, dass die Beschwerdegegnerin die Abschläge auf eine angemessene Höhe festlegt, ist im Schlichtungsverfahren keine Feststellung möglich, ob die Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin im Einzelnen angemessen waren. Allerdings ist die Gasbeschaffungsumlage, die mit der Preiserhöhung zum 01.10.2022 verlangt worden ist, nicht in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin sollte daher den Arbeitspreis um 2,419 ct/kWh netto (2,8786 ct/kWh brutto) senken.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin senkt den Bruttoarbeitspreis ab dem 01.10.2022 um 2,8786 ct/kWh.
2. Sie übersendet dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung sowohl die Jahresrechnung für das Jahr 2021 als auch eine Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2022, soweit dies noch nicht geschehen ist.
3. Die Beschwerdegegnerin teilt dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung ebenfalls mit, für welche Zeitpunkte und in welcher Höhe sie Abschläge fordert und per Lastschrift vom Bankkonto des Beschwerdeführers einziehen möchte.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 8. Mai 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann